

**BUND DER AUSLANDSERWERBSTÄTIGEN (BDAE) E.V.**

# BEITRAGSORDNUNG NR.4

**§ 1 INKRAFTSETZUNG, GÜLTIGKEIT**

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem der Verband in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen wird. Sie hat Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

**§ 2 AUFNAHMEGEBÜHR**

Diese Beitragsordnung sieht keine Aufnahmegebühr vor.

**§ 3 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben für jeden Kalendermonat, den eine Mitgliedschaft ganz oder teilweise besteht.
- (2) Der Beitrag für natürliche Personen beträgt € 8,50 pro Monat.  
Der Beitrag für Studenten beträgt € 4,50 je Monat.
- (3) Der Beitrag für juristische Personen und Personenvereinigungen unterliegt einer Staffelung. Diese hängt ab von der Anzahl Mitarbeiter dieser juristischen Person oder Personenvereinigung, die gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung die Rechte aus einer Mitgliedschaft in Anspruch nehmen können. Dabei ist nicht maßgeblich, wie viele berechnete Mitarbeiter von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, sondern wie vielen Mitarbeitern die Option gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung offen steht.

Der jeweilige Beitrag beträgt pro Monat:

1. Für Mitglieder ohne gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung berechnete Mitarbeiter € 12,00.
2. Für Mitglieder mit bis zu 20 gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung berechneten Mitarbeitern € 6,00 multipliziert mit der Anzahl der berechneten Mitarbeiter, mindestens jedoch € 12,00.
3. Für Mitglieder mit 21 bis 50 gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung berechneten Mitarbeitern € 5,00 multipliziert mit der Anzahl der berechneten Mitarbeiter.
4. Für Mitglieder mit mehr als 50 gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung berechneten Mitarbeitern € 4,00 multipliziert mit der Anzahl der berechneten Mitarbeiter.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit dem Aufnahmeantrag, sowie einmal jährlich zu dem Stichtag 30. September dem Verband die Anzahl Mitarbeiter mitzuteilen, denen gemäß § 3, Abs. 2 der Verbandssatzung die Rechte aus einer Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen zum Stichtag zusteht.

**§ 4 ZAHLUNGSWEISE, FÄLLIGKEIT, VERZUGSFOLGEN**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich im vierten Quartal im Voraus für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Zahlungen sind vom Mitglied so zu leisten, daß der volle Betrag dem Verband gutgeschrieben wird und jedwede Kosten für die Zahlung zu Lasten des Mitglieds gehen. Dies gilt auch für Zahlungen aus dem Ausland.
- (2) Im Jahr der Aufnahme eines Mitglieds wird der Beitrag für den Rest des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von § 3, Abs. 1 fällig mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zu ermächtigen, die Beiträge im Abbuchungsverfahren einzuziehen, sofern dies möglich ist.
- (4) Sofern das Mitglied zur Zahlung des Beitrages aufgefordert wird, ist es verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich zu zahlen. Ist der fällige Betrag nach drei Wochen dem Verband nicht gutgeschrieben, erfolgt eine schriftliche Mahnung an das Mitglied. Ist nach weiteren drei Wochen der fällige Betrag nicht gutgeschrieben, kann der Verband die zwangsweise Beitreibung auf dem Gerichtsweg veranlassen. Weitere Folgen ergeben sich aus § 3, Abs. 4, Buchst. d) der Verbandssatzung.

**§ 5 ÜBERZAHLUNG**

Sofern aufgrund einer Beendigung der Mitgliedschaft ein zu hoher Mitgliedsbeitrag erhoben wurde, ist der Verband verpflichtet, den überzahlten Betrag unter Berücksichtigung von § 3, Abs. 1 binnen drei Wochen nach Wirksamkeit der Beendigung zurückzuzahlen.

**§ 6 AUSNAHMEREGLUNGEN**

- (1) Das Präsidium kann auf Antrag in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn das Mitglied dies beantragt und das Präsidium davon überzeugt ist, daß der Nutzen, der dem Verband durch die Mitgliedschaft des Antragstellers entsteht, den fehlenden Mitgliedsbeitrag aufwiegt. Auf diese Regelung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Das Präsidium kann einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn dieses glaubhaft macht, daß ihm eine Zahlung nicht zuzumuten ist. Auf diese Möglichkeit besteht kein Rechtsanspruch.